

# Mag. Nikolaus Szápáry'sche Forstverwaltung

Kautzenerstr.2 A - 3843 Dobersberg

Tel.: +43.(0)2843.2254 // Fax: +43.(0)2843.2405 // Mobil: +43.(0)664.1118422

---

## Zusatzbestimmungen für das weidgerechte Angelfischen im Thayarevier I/27a

- 1. Erlaubte Köder: Der lebende Köderfisch ist verboten!**  
Erlaubte Geräte: Erlaubt sind 2 Angelstöcke, mit oder ohne Schwimmer und einfachem Haken. Von den 2 erlaubten Angelstöcken darf jedoch nur ein Angelstock zum Raubfischfang mit oder ohne Stahlvorfach verwendet werden. Ein so genanntes Köderzeug (mit oder ohne Rute) darf neben den 2 erlaubten Angelstöcken nicht zusätzlich verwendet werden.
- 2. Verbote:** Drillings- und Doppelhaken; mit Ausnahme der Mehrfachangelhaken, die beim Spinnfischen (mit Blinker, Spinner und Wobbler) Verwendung finden.  
Beim Spinnfischen hingegen ist nur 1 Angelstock (Spinnstock) erlaubt.
- 3.** Der Fischfang kann von 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.  
Die Saison beginnt mit 1. März und endet am 30. November.  
***(Sondervereinbarung bis auf Widerruf: Die Fangzeit für Raubfische endet am 31.Dezember; die Fangzeit für den Karpfen endet bereits am 31.Oktober)***
- 4.** Lizenznehmer und Gastfischer können niemandem eine Erlaubnis zum Fischfang erteilen.
- 5.** Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.  
  
Untermaßige Fische, egal ob sie leben oder tot sind, müssen unverzüglich und mit größter Sorgfalt in das Wasser zurückgegeben werden.
- 6.** Pro Tag darf nur ein Raubfisch (Hecht, Zander), bzw. drei Friedfische (Karpfen, Schleie, Barbe, Nase, Rußnase) in Besitz genommen werden. Ist die erlaubte Fangmenge pro Tag erreicht, ist das Fischen einzustellen.  
Fangmenge:  
Jahreskarten: 30 Friedfische und 7 Raubfische  
Monatskarten: 12 Friedfische oder 8 Friedfische und 2 Raubfische  
Wochenkarten: 8 Friedfische oder 6 Friedfische und 2 Raubfische  
Tageskarten: 3 Friedfische oder 2 Friedfische und 1 Raubfisch  
  
Fangstatistik:  
In unserem Fischereirevier gelten im Setzkescher aufbewahrte Fische als entnommen und dürfen weder ausgetauscht noch zurückgesetzt werden und müssen in die Fangstatistik eingetragen werden.  
Die Fangstatistik muss bis spätestens Jahresende bei der Forstverwaltung abgegeben werden, da ansonsten im Folgejahr keine Lizenz ausgestellt werden kann.  
Die Rückgabe der Fangstatistik ist laut NÖ Fischereigesetz 2001 (§7) zwingend vorgeschrieben, da der Fischereiausübungsberechtigte verpflichtet ist, die Fangstatistik dem Fischereirevierversand schriftlich vorzulegen.
- 7.** Jedem Fischer sollte Ordnung und Sauberkeit am Fischerwasser erstes Gebot sein.

8. Die Bestimmungen des NÖ Fischereigesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
9. Flurschäden sind zu vermeiden, mit Kraftfahrzeugen auf den Wegen bleiben.  
Für Schäden haftet, wer sie verursacht.
10. Den Aufsichtsorganen sind die geforderten Auskünfte zu erteilen und im Zusammenhang mit dem Fischfang Einsicht in Behälter, Taschen und KFZ zu gestatten. Bei Mißachtung der vorstehenden Bestimmungen sind sie zum Entzug der Fischereilizenz berechtigt.
11. Achten Sie auf Verunreinigungen, Verschmutzung und anderweitige Veränderungen des Wassers. Geben Sie diesbezügliche Wahrnehmungen bitte sofort bekannt.

**ZUSATZ:**

Jahreslizenznehmer können das gesamte Revier I/27a befischen, mit Ausnahme des Schonstückes.

Tages-, Wochen- und Monatskarteninhaber befischen nur das Gästerevier.

Sondervereinbarungen für Jugendliche von 7 – 14 Jahren bzw. 15 – 17 Jahren.

(Jugendliche von 7 - 14 Jahren können mit der Erwachsenenkarte mit einer 3. Rute kostenfrei mitfischen, jedoch keine Erhöhung der Fangmenge und Vermerk auf der Jahreslizenz).  
Jugendkarte von 15 - 17 Jahren zum halben Preis (= halbe Fangmenge).

**Lizenzpreise 2019:**

Jahreskarte	- Euro 220.-	Wochenkarte	- Euro 55.-
Monatskarte	- Euro 75.-	Tageskarte	- Euro 25.-